

**Anlage Beschluss 16/05/23 TOP 10.3 5. Sitzung/6. Amtszeit der Regionalversammlung  
Kriteriengerüst für die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes zur Fort-  
schreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Belang	Kriterieneinstufung		
	„Hartes Tabu“ WEA sind aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen	„Weiches Tabu“ WEA sind nach begründeten Kriterien des Plangebers ausgeschlossen	„Restriktion“ WEA stehen Restriktionen entgegen, die der Abwägung unterliegen

**Wohnen und Bauleitplanung**

Vorhandene und rechtsverbindlich festgesetzte Bauflächen, dem Wohnen dienende Gebiete gemäß §§ 3-7 BauNVO und dem Wohnen dienende Kleinsiedlungen, Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich	X		
Abstand von 800 m zu vorhandenen und rechtsverbindlich festgesetzten, dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3-7 BauNVO sowie zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich		X	
Abstand von 800 m bis 1.000 m zu vorhandenen und rechtsverbindlich geplanten, dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3-7 BauNVO sowie zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich			X
Schutzabstand von 1.000 m zu Kur-, Gesundheits- und Erholungseinrichtungen und -gebieten		X	
Schutzabstand von 1.000 m bis 1.500 m zu Klinik- und Kurgebieten			X
Kommunale Bauleitplanung und Windenergieanlagenplanung			X

**Schutzgebiete und Freiraumverbund**

Freiraumverbund des LEP B-B	X		
Regionaler Freiraumverbund (bei Unwirksamkeit des LEP B-B)		X	
Freiraumverbund des Entwurfs des LEP HR			X
Naturschutzgebiete (NSG)	X		
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	X		
Biosphärenreservate	X		
Naturparks			X
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	X		
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)	X		
Biotope, Landschaftsbestandteile, Parks und Flächennaturdenkmale			X

Belang	Kriterieneinstufung		
	„Hartes Tabu“ WEA sind aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen	„Weiches Tabu“ WEA sind nach begründeten Kriterien des Plangebers ausgeschlossen	„Restriktion“ WEA stehen Restriktionen entgegen, die der Abwägung unterliegen

### Natur und Landschaft

Tierökologische Abstandskriterien (TAK) gemäß Erlass des MUGV			X
Landschaftsräume mit vorhandenem hochwertigen Eigencharakter			X
Unzerschnittene störungsarme Räume (USR)			X
Geschützte Waldgebiete	X		
Waldfunktionen mit Rechtsverordnung oder forstamtlicher Grundlage			X
Oberflächengewässer	X		
Trinkwasserschutzzonen I und II	X		
Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B			X
Überschwemmungsgebiete	X		
Hochwassergefährdete Flächen/ Risikobereich Hochwasser			X
Regional konkretisierte Belange der Agrarwirtschaft und Kulturlandschaftspflege			X

### Rohstoffsicherung

Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen- und Hauptbetriebsplänen	X		
Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Baubeschränkungen durch Altbergbau			X

### Militär und Luftfahrt

Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche	X		
Militärische Nachttiefflugkorridore, Radarinteressensgebiete, Bereiche für militärische Nutzungen und Richtfunkstrecken			X
Planungszone Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER	X		
Betriebsflächen von Flugplätzen	X		
Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen			X

Belang	Kriterieneinstufung		
	„Hartes Tabu“ WEA sind aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen	„Weiches Tabu“ WEA sind nach begründeten Kriterien des Plangebers ausgeschlossen	„Restriktion“ WEA stehen Restriktionen entgegen, die der Abwägung unterliegen

### Denkmalschutz

Denkmalbereiche	X		
Bodendenkmale			X
Umgebungsschutz für Denkmale			X

### Vorsorgestandorte und -korridore

Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben			X
Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren			X

### Solarparks

Photovoltaik-Freiflächenanlagen	X		
---------------------------------	---	--	--

### Meteorologische Messstationen

Belange des Deutschen Wetterdienstes			X
--------------------------------------	--	--	---

### Anforderungen an Eignungsgebiete

Mindestgröße v. Eignungsgebieten Windenergienutzung 40 ha			X
Maximalgröße v. Eignungsgebieten Windenergienutzung 750 ha			X
Umfassung von Ortslagen 180°			X

## Erläuterungen zu den Beschlüssen Nr. 13/10/45, 14/11/52, 15/02/09 und 16/05/23

### Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

#### Erklärende Ausführungen zum Kriteriengerüst

#### 1. Harte Tabukriterien

##### 1.1 Vorhandene und rechtsverbindlich festgesetzte Bauflächen, dem Wohnen dienende Gebiete gemäß §§ 3-7 BauNVO und dem Wohnen dienende Kleinsiedlungen, Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

Die in rechtsverbindlichen Bauleitplänen ausgewiesenen Bauflächen, dem Wohnen dienenden Siedlungsgebiete und vorhandene Wohnnutzungen im Außenbereich stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Vorhandene Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 BauNVO sind als Siedlungsbestand ebenfalls aus tatsächlichen Gründen für die Windenergie ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der Errichtung von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten wird über Festsetzungen in Bebauungsplänen geregelt. Regionalplanerische Festlegungen zu WEG gemäß § 35 Abs. 3 BauGB kommen gemäß §§ 30 und 34 BauGB nicht zur Anwendung.

##### 1.2 Freiraumverbund des LEP B-B

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders hochwertigen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Gemäß Z 5.2 LEP B-B ist die Kulisse des Freiraumverbundes nicht vereinbar mit der Windenergienutzung. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat mit Urteil vom 06.05.2016 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Rechtsverordnung der Regierung des Landes Brandenburg über den LEP B-B abgelehnt. Damit ist die rückwirkend zum 15.05.2009 wieder in Kraft gesetzte Verordnung über den LEP B-B vom 27.05.2015 mit Bekanntmachung vom 02.06.2015 (GVBl. II Nr. 24) durch das OVG als rechtswirksam bestätigt worden.

Sollte die Verordnung über den LEP B-B infolge des noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unwirksam werden, könnte der Freiraumverbund nicht mehr als der Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen entgegenstehendes Ziel der Raumordnung und damit auch nicht mehr als hartes Tabukriterium gelten. Nur für diesen Fall wird die Flächenkulisse des Regionalen Freiraumverbundes hilfsweise als weiches Tabukriterium eingeordnet (zur Begründung siehe unter 2.3).

##### 1.3 Naturschutzgebiete (NSG)

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen erforderlich ist.“ Die Windenergienutzung innerhalb von Naturschutzgebieten ist nicht mit den Schutzziele für Naturschutzgebiete zu vereinbaren.

##### 1.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Gemäß § 26 BNatSchG gehören der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion zu den wesentlichen Schutzzwecken von rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten. Die Errichtung von Windenergieanlagen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, ist unzulässig. Sie verstößt in der Regel gegen verschiedene Gebote (insbesondere Bauverbot) der Landschaftsschutzgebietsverordnungen, die unter einem Genehmigungsvorbehalt stehen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung sind bei WEA regelhaft nicht erfüllt, da LSG der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung dienen. Genehmigungsfähig sind nur bauliche Anlagen, die den Charakter des Gebiets nicht verändern. WEA verändern aufgrund ihrer Höhe, des beweglichen Rotors und der erforderlichen Befeuerng deutlich den Charakter des betroffenen Landschaftsraums. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der in der Region Oderland-Spree bestehenden LSG-Verordnungen zur Errichtung von WEA sind daher regelmäßig ebenfalls nicht erfüllt. Um die komplexen Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen freigehalten. Da

eine differenzierte Betrachtung der Naturschutzbehörden zur Eignung der LSG für die Windenergienutzung nicht vorliegt, kann damit die Öffnungsklausel des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 für vorbelastete Bereiche in LSG nicht angewendet werden. LSG werden gemäß Urteil OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 daher als hartes Tabukriterium eingeordnet. Im Verfahren befindliche LSG würden in gleicher Weise wie die festgesetzten LSG in das Planungskonzept eingeordnet werden.

#### 1.5 **Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin**

Gemäß § 25 BNatSchG gehört der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit charakteristischen großräumigen Landschaft sowie die Erforschung und nachhaltige Entwicklung zu den wesentlichen Schutzzwecken von Biosphärenreservaten. Diese Großschutzgebiete sind in wesentlichen Teilen ihres Gebietes als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Die naturräumlichen Potenziale des durch Wald- und Wasserreichtum gekennzeichneten Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin eignen sich hervorragend für die Erholungsnutzung und den Tourismus. Um die komplexen Schutz- und Entwicklungsziele sicherzustellen, wird das im Jahr 1990 durch die UNESCO anerkannte Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin in seiner Gesamtheit von Windenergieanlagen freigehalten.

Der Teil des Biosphärenreservates, der sich innerhalb der RPG Oderland-Spree befindet, wird vollständig mit den Schutzkategorien Natur-, bzw. Landschaftsschutzgebiet abgebildet. Sowohl NSG als auch LSG sind als hartes Tabukriterium eingeordnet.

#### 1.6 **Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)**

Gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protected Areas (SPA-Gebiete), werden die in europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der wildlebenden Vogelarten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Verbreitungsgebiete der wildlebenden Vogelarten sind die SPA-Gebiete von WEA freizuhalten. Für die SPA-Gebiete der Region Oderland-Spree ist anhand der Erhaltungsziele und des jeweiligen Schutzzwecks eine Verträglichkeit mit raumbedeutsamen WEA ausgeschlossen, da eine erhebliche Beeinträchtigung für den Schutzzweck des jeweiligen Gebietes zu erwarten ist (vgl. 3.6 Beachtung der Verbotstatbestände lt. TAK-RL i. V. mit Art. 5 VSRL).

#### 1.7 **Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)**

Nach der Richtlinie 92/43/EWG, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) werden zur Sicherung der Artenvielfalt die im europäischen Maßstab bedeutendsten natürlichen Lebensräume, wildlebenden Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt. Das daraus abzuleitende Verschlechterungsverbot ist in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL festgehalten. In diesen Gebieten sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Es ist daher nur folgerichtig, dass FFH-Gebiete, da sie entsprechend der europäischen Gesetzgebung einen hochrangigen Schutz besitzen, in ihrer Abgrenzung restriktiv behandelt werden. FFH-Gebiete sind zum Schutz der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten daher in ihrer Komplexität von WEA nach Einschätzung des Plangebers grundsätzlich von WEA freizuhalten (vgl. 3.6 Beachtung der Verbotstatbestände lt. TAK-RL i. V. mit Art. 12 Abs. 4 FFH-RL).

Im Übrigen werden in der Region Oderland-Spree nahezu 100 % aller FFH-Gebiete durch den Freiraumverbund des LEP B-B, NSG und/oder LSG abgebildet. Die Kulissen des Freiraumverbunds, NSG und LSG sind nicht vereinbar mit der Windenergienutzung und daher als hartes Tabu eingeordnet.

#### 1.8 **Geschützte Waldgebiete**

Gemäß § 12 LWaldG ist in durch Rechtsverordnung zu Schutz- oder Erholungswald erklärten Waldgebieten die Windenergienutzung mit den besonderen Schutzfunktionen nicht vereinbar.

#### 1.9 **Oberflächengewässer**

Oberflächengewässer sind aus tatsächlichen Gründen für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Zudem besitzen sie im Randbereich eine hohe Artenvielfalt und tragen zur Steigerung des Erholungswertes und Wertigkeit des Landschaftsbildes bei.

#### 1.10 **Trinkwasserschutzzonen I + II**

Gemäß §§ 51,52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen I und II ein Verbot bzw. eine wesentliche Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. Die Windenergienutzung ist in diesen Gebieten daher mit den Schutzziele nicht vereinbar.

#### 1.11 **Überschwemmungsgebiete**

Gemäß § 76 (1) WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Nach § 78 (1) WHG i. V. mit der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten untersagt. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG werden als harte Tabuzonen für die Windenergienutzung eingeordnet. Die in den Gefahren- und Risikokarten dargestellten Hochwasserüberflutungsflächen HQ 100 des LUGV entsprechen den zukünftigen Überschwemmungsgebieten, die durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Hier ist die Windenergienutzung aufgrund hoher Schadensrisiken oder spezifischer Schutzanforderungen (Rückhalteflächen gemäß § 77 WHG) nicht vereinbar.

#### 1.12 **Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen- und Hauptbetriebsplänen**

Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ein Betriebsplan nach dem Bundesberggesetz erforderlich. Rohstoffabbauflächen mit zugelassenen Rahmen-, Haupt- oder Abschlussbetriebsplänen zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind gemäß §§ 51-55 BbergG mit der Errichtung von WEA aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (aktive bergbauliche Aktivitäten) nicht vereinbar.

#### 1.13 **Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche**

Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung. Bereiche militärischer Liegenschaften (Bundeswehrstandorte), die aus Sicherheitsgründen einem vollkommenen Betretungsverbot unterliegen, sind ebenso wie ihre Schutzbereiche für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

#### 1.14 **Planungszone Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER**

Zur Gewährleistung der Standortsicherung des künftigen Flughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER) in Schönefeld wurde im Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) eine Planungszone Bauhöhenbeschränkung mit dem Ziel der Sicherung der Hindernisfreiheit für den Flugbetrieb festgelegt. Das in der zeichnerischen Darstellung des LEP FS festgelegte Z 3 ist nicht vereinbar mit der Windenergienutzung. Die Region Oderland-Spree ist im Bereich Gosen-Neu Zittau vom Randbereich der Planungszone mit Bauhöhenbeschränkungen von 144,73 m bzw. 145, 80 m über NHN betroffen. Bei einer Geländehöhe von etwa 35 bis 70 m über NHN ist die Errichtung moderner Windenergieanlagen daher aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich.

#### 1.15 **Betriebsflächen von Flugplätzen**

Gemäß § 6 LuftVG stehen die Betriebsflächen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

#### 1.16 **Denkmalbereiche**

Gemäß § 1 BbgDSchG sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Die durch Satzung bzw. durch Verordnung unter Schutz gestellten Denkmalbereiche sind gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 BbgDSchG i.V. mit den Überleitungsbestimmungen gemäß § 28 BbgDSchG und § 4 BbgDSchG von besonderer Bedeutung als Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung. Die Windenergienutzung ist in diesen Bereichen im Sinne des Erhaltungsgebotes gemäß § 7 (1) BbgDSchG ausgeschlossen.

#### 1.17 **Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Freiflächen, auf denen Photovoltaikanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie errichtet wurden und zu diesem Zweck (Solarparks) als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt sind, stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

## 2. Weiche Tabukriterien

### 2.1 **Abstand von 800 m zu vorhandenen und rechtsverbindlich festgesetzten, dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Klein- und Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich**

Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse mit Gesamtanlagenhöhen von bis zu 200 m aus Gründen des Immissionssschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 600 m bis 800 m.

Maßgebend für den Mindestabstand von WEA zu Wohnnutzungen sind dabei die immissionschutzrechtlichen Genehmigungstatbestände in Abhängigkeit von Anlagentyp und -standort. Darüber hinaus ist die Anlagenanzahl bedeutsam, da bei der vorgesehenen Konzentration von WEA innerhalb von WEG die Schalleistungspegel kumulierend sind.

Aufgrund des Vorsorgegrundsatzes und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen ist zum Schutz der Menschen zukünftig von erhöhten Immissionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (optische Bedrängung) auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Pauschalierung von Mindestabständen über dasjenige Maß hinaus angebracht (Schutzabstand von 800 m zu Wohnnutzungen), das immissionschutzrechtlich auf der Grundlage der TA Lärm geboten ist und im konkreten Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt wird.

### 2.2 **Abstand von 1.000 m zu Kur-, Gesundheits- und Erholungseinrichtungen und -gebieten**

Durch erhöhte Schutzabstände von 1.000 m zu Kureinrichtungen und -parkanlagen, zu Kur- und Erholungsbereichen in Kur- und Erholungsorten gemäß §§ 1-9 BbgKOG sowie zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 11 BauNVO sollen besonders sensible Nutzungen ausreichend geschützt werden. Kur- und Klinikgebiete begründen nach TA Lärm einen Anspruch auf einen weitergehenden Lärmschutz.

Das touristische Entwicklungskonzept der Reiseregion Seenland Oder-Spree ist insbesondere auch auf Kur-, Wellness- und Gesundheitsangebote ausgerichtet. Durch erhöhte Schutzabstände sollen negative Wirkungen von WEA für die staatlich prädikatisierten Kurorte Bad Freienwalde (Oder), Bad Saarow und Buckow (Märkische Schweiz) sowie für die Erholungsorte Müllrose, Neuzelle, Waldsiefersdorf und Wendisch-Rietz vermieden werden.

### 2.3 **Regionaler Freiraumverbund** (Anwendung nur bei Unwirksamkeit des LEP B-B)

Die ökologisch und landschaftlich wertvollen und fachrechtlich geschützten Flächen, die der Ausweisung des Freiraumverbundes des LEP B-B zugrunde liegen, bestehen fort und hängen nicht von der Wirksamkeit des LEP B-B ab. Deshalb können sie auch für den Fall, dass die Verordnung über den LEP B-B unwirksam werden sollte, das Kriteriengerüst für einen räumlich ebenso ausgeprägten Freiraumverbund in der Region Oderland-Spree bilden. Auch aus regionalplanerischer Sicht umfasst die Flächenkulisse des Regionalen Freiraumverbundes hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Dabei wurden die Kriterien, die zur Ausweisung des Freiraumverbundes im LEP B-B geführt haben, zugrunde gelegt.

Zur Flächenkulisse des Regionalen Freiraumverbundes gehören auch fachrechtlich nicht geschützte Arrondierungsflächen und Verbindungselemente wie das im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellte Fließgewässerschutzsystem und weitere Verbindungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial.

Die Inanspruchnahmen der Flächen des Regionalen Freiraumverbundes durch raumbedeutsame WEA, die ihre räumliche Entwicklung oder Funktion beeinträchtigen, sind innerhalb dieser Gebietskulisse regelmäßig ausgeschlossen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes minimiert und der räumliche Zusammenhang des Verbundes als schützenswerter Landschafts- und Erholungsraum sowie als Lebensraum für Tierarten mit großen Arealansprüchen erhalten bleibt.

Im Fall der Unwirksamkeit des LEP B-B werden diese Flächen als weiches Tabukriterium angewendet, das der Windenergienutzung entgegensteht.

### 3. Restriktionskriterien

#### 3.1 **Abstand von 800 m bis 1.000 m zu vorhandenen und rechtsverbindlich festgesetzte, dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Klein- und Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich**

Durch angemessene Mindestabstände von 800 m bis 1.000 m zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung sollen die Interessen und der Schutz der Menschen sowie die räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden umfassend Berücksichtigung finden. Der Plangeber orientiert sich auch am gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.06.2009, in dem ein Abstand von 1.000 m zu vorhandenen und geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO dem Wohnen dienenden Gebieten empfohlen wird. Die zum Schutz der Menschen (schädliche Umwelteinwirkungen und vorsorgender Immissionsschutz) einheitliche Bemessung pauschaler Abstände von 1.000 m zu Wohnnutzungen (800 m Tabuzone mit anschließender 200 m Restriktionszone) soll nur dann unterschritten werden, wenn in der Restriktionszone zwischen 800 und 1.000 m zunächst die Gründe abgewogen werden, die dort für oder gegen die Windenergienutzung sprechen. Für eine Windenergienutzung in der 200 m-Restriktionszone zwischen 800 und 1.000 m könnte bspw. Sprechen, bereits existierende WEA, die auf Basis des rechtsverbindlichen Regionalplans 2004 und/oder auf Basis eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans für Windenergienutzung errichtet wurden, einzubeziehen. Damit werden vorhandene WEA sowie kommunale Bebauungspläne mit Regelungen zur Windenergienutzung mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Somit dient die 200 m Restriktionszone der weitgehenden Integration bereits existierender WEA. Mit einer Schutzzone von 1.000 m für erstmalig festgelegte Eignungsgebiete (Ausnahme vorbelasteter Räume) wird regelmäßig Vorsorge in Erwartung höherer und immissionsträchtigerer WEA getroffen (gesamträumlich einheitlicher Vorsorgegrundsatz gegenüber der Wohnbevölkerung).

#### 3.2 **Schutzabstand von 1.000 m bis 1.500 m zu Klinik- und Kurgebieten**

Durch erhöhte Schutzabstände von 1.000 m bis 1.500 m zu besonders schutzwürdigen Einrichtungen (Klinik- und Kurgebieten gemäß § 11 BauNVO) sollen im Rahmen der ortsbezogenen Einzelfallprüfung besonders sensible Nutzungen ausreichend geschützt werden. Klinik- und Kurgebiete begründen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einen Anspruch auf einen weitergehenden Lärmschutz im Sinne des Vorsorgegebotes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

#### 3.3 **Kommunale Bauleitplanung und Windenergieanlagenplanung**

Kommunale Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) zu baulichen Nutzungen gemäß BauNVO sind als abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzubeziehen, wurden der aktuelle Stand von Bauleitplänen und Wohnnutzungen (vgl. Kriterien 1.1, 2.1 und 3.1) im Sinne des Gegenstromprinzips vom kommunalen Planträger abgefragt. Darüber hinaus wurden Festlegungen kommunaler Bauleitplanung bezüglich der Nutzung der Windenergie geprüft und in die Planerarbeitung einbezogen.

Realisierte raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA), immissionsschutzrechtlich genehmigte WEA sind sowie geplante WEA, die im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren landesplanerisch befürwortet wurden, werden ebenfalls als ein abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt (vgl. Erläuterung zu 3.1).

#### 3.4 **Naturparks**

Gemäß § 27 BNatSchG gehört der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung, Arten- und Biotopvielfalt und für die Erholung und besonders geeigneten großräumigen Landschaften zu den wesentlichen Schutzzwecken von Naturparks. In Naturparks werden ein naturverträglicher Tourismus und eine nachhaltige Regionalentwicklung angestrebt.

In der Planungsregion befinden sich die Naturparke „Barnim“, „Dahme-Heideseen“, „Märkische Schweiz“ und „Schlaubetal“. Diese Großschutzgebiete sind in wesentlichen Teilen ihres Gebietes als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können nach Prüfung durch den Ordnungsgeber für die Ausweisung als WEG in Betracht gezogen werden.



### 3.5 **Geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile, Parks und Flächennaturdenkmale**

Gemäß §§ 29-30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope bzw. Geschützte Landschaftsbestandteile haben, gesetzlich geschützt. Um die naturschutzfachliche Bedeutung zu bewerten, sollen die Biotope nicht nur einzeln, sondern als Biotopkomplex i. S. § 21 BNatSchG betrachtet werden.

Gemäß Art. 6 § 8 des Umweltschutzgesetzes und § 78 (1) BbgNatSchG sowie § 42 (2) BbgNatSchAG sind die Geschützten Parks und Flächennaturdenkmale aus der Durchführungsverordnung zum LKG gesetzlich geschützt. Zu den Schutzziele von Geschützten Parks gehören der Erhalt der Kulturlandschaft und der Erholungsfunktion. Flächennaturdenkmale dienen der Sicherung der Lebensbedingungen für gefährdete oder geschützte Pflanzen- und Tierarten.

Im Einzelfall ist durch die Naturschutzbehörden näher zu prüfen, inwieweit durch WEA mit einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes werden ausschließlich gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe, Landschaftsbestandteile, Parks und Flächennaturdenkmale ab 5 ha Fläche berücksichtigt, die gemäß § 7 (2) ROG auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1:100.000) erkennbar und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zu erhalten sind.

Die Herstellung eines funktionalen Biotopverbunds soll zur Schaffung eines ökologisch kohärenten auch länderübergreifenden Netzes der Natura 2000-Gebiete beitragen. Dabei stellt die Verknüpfung der Kernflächen des Biotopverbunds über die Verbindungsflächen einen funktionalen Zusammenhang her. Für die Verbindungs- und Entwicklungsflächen soll das landesweite Biotopverbundkonzept auf der Ebene der Landschaftsrahmenpläne konkretisiert werden. Zentrale Ziele beim Aufbau des Biotopverbunds gemäß §§ 20,21 BNatSchG sind der Erhalt der Biologischen Vielfalt, die Sicherung von Mindestarealen, die Minimierung von Störungen und der genetische Austausch der schützenswerten Zielarten. Das im Entwurf des Sachlichen Teilplans des LAPro 2016 dargestellte Biotopverbundsystem ist daher als ein abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen.

### 3.6 **Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) gemäß Erlass des MUGV „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“**

Die TAK bilden zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabes die fachliche Grundlage für Stellungnahmen der oberen und unteren Naturschutzbehörden in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA in Brandenburg und in der Bauleitplanung der Kommunen. Bei Unterschreitung der in den TAK definierten Schutzbereiche und -abstände ist im Einzelfall mit den Naturschutzbehörden näher zu prüfen, inwieweit die Verbotsstatbestände berührt sind und ob mit einer Störung der in den TAK genannten Arten zu rechnen ist. Die in den TAK definierten Schutzbereiche finden in der Abwägung Berücksichtigung, in dem die Hauptnahrungsflächen sowie die Flugwege dorthin regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von WEG darstellen. Von den genannten Restriktionsbereichen wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist.

Die folgenden tierökologischen Belange wurden gemäß Erlass des MUGV vom 01.01.2011 bzw. der Anlage 1 vom 15.10.2012 berücksichtigt:

1. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten;
2. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, störungssensibler Vogelarten;
3. Brutkolonien störungssensibler Vogelarten;
4. Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Gebiete gemäß Artenschutzprogramm);
5. Großtrappe;
6. Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel;
7. Gewässer mit Konzentration von regelmäßig >1.000 Wasservögeln;
8. Gewässer 1. Ordnung mit Zugleitlinienfunktion;
9. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

Als weitere Vogelart findet der Rotmilan in der Abwägung Berücksichtigung.

### 3.7 **Landschaftsräume mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter**

Landschaftsräume, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert zu schützen sind, sind bei der Festlegung von WEG in der Abwägung zu berücksichtigen. Grundlagen für die Bewertung und Abgrenzung von Landschaftsräumen mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter anhand objektiver Wertmaßstäbe sind das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg und die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise und kreisfreien Städte.

Das Landschaftsprogramm Brandenburg aus dem Jahr 2001 benennt gemäß § 10 BNatSchG die landesweiten Entwicklungsziele zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zum Erhalt und Entwicklung umweltgerechter Nutzungen für ein landesweites Schutzgebietssystem und zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Die naturräumlichen Regionen wurden entsprechend ihrer Bedeutung und landschaftlichen Vielfalt räumlich abgegrenzt und die wichtigsten landesweiten Schutz- und Entwicklungsziele auf sie abgebildet. Als Ziel in Landschaftsräumen mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter wird der Schutz und die Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters des Landschaftsbildes (bewaldet) benannt. Dazu wurden drei Unterkategorien definiert:

- Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters / bewaldet
- Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters / bewaldet und schwach reliefiertes Platten- und Hügelland
- Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters / bewaldet und stark reliefiertes Platten- und Hügelland

Diese Landschaftsräume sind in ihrem Landschaftsbild hoch empfindlich, so dass WEA hier zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Sie sind als ein abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Besonderes Gewicht beizumessen ist den Landschaftsräumen mit hochwertigem Eigencharakter bei einer Überlagerung mit Unzerschnittenen störungsarmen Räumen (USR) gemäß Kriterium Nummer 3.8 sowie mit regional bedeutsamen markanten landschaftsprägenden Hangkanten und Kuppen gemäß dem Gutachten „Raumordnerische Grundlagen für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung“ (BPI-Consult GmbH, 2002 im Auftrag der GL).

Landschaftsrahmenpläne werden gemäß § 6 Abs. 4 BbgNatSchG als Fachpläne auf der Grundlage des Landschaftsprogramms zur Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgestellt. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftspläne in Bezug auf Landschaftsräume mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter sind gemäß § 6 Abs. 5 BbgNatSchG ebenfalls als ein abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Je nach Inhalten der Planung können sie die Windenergienutzung begünstigen oder ihr entgegenstehen. Der Landschaftsplan der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt gemäß § 6 Abs. 6 BbgNatSchG die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

### 3.8 **Unzerschnittene störungsarme Räume (USR)**

Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch den zunehmenden Nutzungsdruck auf Boden und Landschaft durch verschiedene Raumnutzungen (Energie, Infrastruktur, Wohnen, Gewerbe) stellen unzerschnittene, störungsarme Räume eine zu schützende endliche Ressource dar.

Im Rahmen der „Ermittlung der störungsarmen Räume der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree als Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung“, Froelich & Sporbeck, im Auftrag der RPG Oderland-Spree 2008, erfolgte eine räumliche Abgrenzung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in der Planungsregion Oderland-Spree. Wichtig war hierbei ein höherer Detaillierungsgrad als bei den vom Bundesamt für Naturschutz ermittelten unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (Mindestgröße 100 km<sup>2</sup>).

Windparks einschließlich ihrer zur Erschließung notwendigen Wegesysteme können zur Zerschneidung von Lebensräumen, zur Verlärmung sowie zur Vertreibung störungssensibler Tierarten mit großen Arealansprüchen beitragen. Zur vorbeugenden Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist der Empfindlichkeitsgrad von USR gegenüber der Errichtung von WEA zu berücksichtigen. Im Zuge der Prüfung kumulativer Umweltauswirkungen werden USR in Wechselwirkung mit anderen umweltbedeutsamen Planung betrachtet und als ein abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt.

### 3.9 **Waldfunktionen mit Rechtsverordnung oder mit forstamtlicher Grundlage**

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Mit einem Anteil von ca. 36 % an der Regionsfläche ist der Wald gemäß § 1 LWaldG von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit.

Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit als natürliche Lebensgrundlage dienen. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sind die Waldfunktionen, insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß § 6 LWaldG zu berücksichtigen. Gemäß Erlass des MIL zur Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen im Land Brandenburg vom 10.09.2012 ist dabei zu unterscheiden zwischen Waldfunktionen, die durch die Forstbehörde festzustellen sind und die, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften und -verordnungen bestehen und nachrichtlich zu übernehmen sind. Die durch die untere Forstbehörde ortskonkret ermittelten Waldfunktionen, insbesondere der Schutz- und Erholungsfunktionen, sind daher auf ihre Eignung für die Windenergienutzung hin zu prüfen.

Laub- und Mischwälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung oder mit hoher ökologischer Bedeutung sollen von der Windenergienutzung frei gehalten werden.

Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes werden zusammenhängende Waldflächen mit hochwertigen Waldfunktionen ab 5 ha als ein abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt, die gemäß § 7 (2) ROG auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1:100.000) erkennbar und die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erholung der Bevölkerung von hoher Bedeutung sind.

### 3.10 **Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B**

Gemäß §§ 51,52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen III, III a und III b Schutzbestimmungen für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. Im Fall, dass durch eine Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) ein für die Zonen III, III A und III B ein dem Bau von WEA entgegenstehendes Verbot angeordnet wurde (z. B. Bauverbot, Waldumwandlungsverbot), ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Befreiung von dem Verbot der WSG-VO die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des WSG unter Beteiligung der unteren Wasserbehörden zu prüfen (Einzelfallprüfung). Falls es noch kein ausdrückliches Verbot gibt - weil es sich noch um ein DDR-WSG oder um ein WSG im Entwurfsstadium handelt – jedoch das WEA sich im Einzugsgebiet oder Nahbereich eines Trinkwasserbrunnens befindet, gilt die Prüfpflicht. Zur Sicherung der Trinkwasserschutzelange sind hydrologische Einzugsgebiete gemäß § 52 Abs. 3 WHG bei einer Überlagerung mit zusammenhängenden Waldflächen als ein abwägungsrelevanter Belang ebenso zu berücksichtigen.

### 3.11 **Hochwassergefährdete Flächen/ Risikobereich Hochwasser**

In dem in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B (G 5.3) dargestellten Risikobereich Hochwasser ist den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung besonderes Gewicht beizumessen. Diese Flächen sind als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen.

Die Ermittlung von Hochwasserüberflutungsflächen ist im Land Brandenburg abgeschlossen. Die gemäß § 74 WHG in den Gefahren- und Risikokarten dargestellten Hochwasserrisikogebiete nach § 73 WHG entsprechen den zu berücksichtigenden überschwemmungsgefährdeten Gebieten bei Extremereignissen (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen = HQ Extrem). Die Gebietskulisse HQ Extrem konkretisiert den im LEP B-B (Maßstab 1:250.000) dargestellten Risikobereich Hochwasser. Im Zuge der Prüfung kumulativer Umweltauswirkungen werden hochwassergefährdete Flächen/ Risikobereich Hochwasser in Wechselwirkung mit anderen umweltbedeutsamen Planungen betrachtet und als ein abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt.

### 3.12 **Regional konkretisierte Belange der Agrarwirtschaft und Kulturlandschaftspflege**

Kulturlandschaften, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen Bedeutung und Eigenart zur regionalen Identität beitragen, geben der Region ihre kulturlandschaftliche Prägung. Kulturlandschaftsprägende Nutzungen, wie der Obstanbau in Markendorf und Wesendahl, sollen daher vor der Überformung des Landschaftsbildes durch WEA geschützt werden. Als Voraussetzung der wirtschaftlichen Entwicklung sollen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, die mit der Windenergienutzung unverträglich sind und standortgebunden erfolgen (z. B. komplexe Beregnungssysteme), geschützt werden. Dabei sind die standörtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen (z. B. Bodenwertzahlen). Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes werden regional konkretisierte Belange der Agrarwirtschaft und Kultur-

landschaftspflege ab 5 ha Fläche berücksichtigt, die gemäß § 7 (2) ROG auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

### 3.13 Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Baubeschränkungen durch Altbergbau

Die Bewilligung gemäß § 8 BBergG und Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG gewährt das ausschließliche Recht, die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum daran zu erwerben. Damit sind diese Bergbauberechtigungen als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Ob die Windenergienutzung zu einer Beeinträchtigung des Aufsuchungs- und Gewinnungsrechtes führen kann, ist mit dem LBGR abzustimmen (Einzelfallprüfung). Die Altbergbaugebiete ohne Rechtsnachfolger stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar. Bei Planungen in Bereichen, in denen sich stillgelegte bergbauliche Anlagen befinden, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen (Altbergbau ohne Rechtsnachfolger), muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Gefährdungsanalyse erstellt werden, nach der eine objektkonkrete Standortwahl von WEA erfolgt (Einzelfallprüfung). In den WEG.... sind auf der Grundlage einer Gefährdungsanalyse eventuell Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden notwendig. Das LBGR ist bei einer Inanspruchnahme von Altbergbauflächen frühzeitig einzubeziehen. Im WEG .... ist im Umfeld der Soletransportleitung zum Erdgaskavernenspeicher Rüdersdorf eine Einzelabstimmung mit dem Betreiber durchzuführen.

### 3.14 Militärische Nachttiefflugkorridore, Radarinteressensgebiete, Bereiche für militärische Nutzungen und Richtfunkstrecken

Für die unterhalb bzw. innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems (NLFS-DEU) befindlichen WEG ist generell eine luftrechtliche Bauhöhenbeschränkung der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde erforderlich. Über eine mögliche Störung der militärischen Belange wird in Abhängigkeit vom WEA-Standort und dessen Bauhöhe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens individuell entschieden. Bei WEA mit einer Bauhöhe von 100 m über Grund ist generell eine luftrechtliche Zustimmung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich.

Die bestehenden WEG ....und geplanten WEG.... befinden sich unterhalb bzw. innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems. Hier gilt eine Bauhöhenbeschränkung von 340,08 m über NN. Bei den WEG.... gilt eine Bauhöhenbeschränkung von 279,12 m über NN, die nach bereits durchgeführter Einzelfallprüfung bedarfsabhängig auf bis zu 370,56 über NN angehoben werden kann.

Nach überschlägiger Betrachtung der Gesamthöhen ist festzustellen, dass durch eine an die Erfordernisse des NLFS-DEU angepasste Planung die Errichtung moderner WEA (Gesamthöhe bis 200 m und bedarfsabhängig darüber hinaus) hier möglich ist.

In militärischen Radarinteressensgebieten bzw. erweiterten Interessensgebieten können WEA die Funktionsfähigkeit dieser Art von Verteidigungsanlagen (Radaranlagen) stören. Die Störeinflüsse von militärischen Radarsystemen durch WEA sind abhängig von deren Anzahl und räumlichen Anordnung. Die Festlegung, in welchen Bereichen WEA nicht oder nur unter Auflagen errichtet werden dürfen, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der militärischen Schutzbereichsbehörde individuell entschieden.

Eine abschließende Entscheidung über die Errichtung von WEA kann erst im BImSchV erfolgen, bei dem regelmäßig die Zustimmung des BAIUDBw gemäß §§ 12 Abs. 2, 14 LuftVG erforderlich ist. Der Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen erfolgt gemäß § 18 a LuftVG. In Berlin-Tempelhof befindet sich eine Radaranlage der Luftverteidigung, deren erweitertes Interessensgebiet 50 km beträgt. Durch entsprechende Standort- und Bauhöhenfestlegungen von WEA im Rahmen des BImSchV können Radarbeeinträchtigungen der in die Radarsicht hineinragenden bestehenden WEG.... und geplanten WEG.... gemindert werden. Ob eine Störung vorliegt, muss anhand einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung aller lokalen Bedingungen durch die Bundeswehr geprüft werden. Nach überschlägiger Betrachtung der Gesamthöhen ist festzustellen, dass durch eine an die Erfordernisse des BAIUDBw angepasste Planung die Errichtung moderner WEA (Gesamthöhe bis 200 m) hier möglich ist.

Durch die ausgewiesenen Eignungsgebiete werden die militärischen Belange der nach dem Schutzbereichsgesetz festgesetzten Schutzbereiche der Verteidigungsanlagen Limsdorf und Schneeberg nicht berührt.

Darüber hinaus können geplante Vorhaben der Telekommunikation (Antennenträger/Richtfunkstrecken) eine einschränkende Wirkung gegenüber der Windenergienutzung erzeugen. So ist der störungsfreie Richtfunkbetrieb nur dann gewährleistet, wenn bauliche Hindernisse die Ausbreitung der elektromagnetischen Schwingungen nicht unzulässig beeinträchtigen. Ob Störungen oder Beeinträchtigungen für die Richtfunkstrecken zu erwarten sind, kann nur im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens beurteilt werden. Durch einen solchen Schutzbereich wird die Nutzbarkeit der WEG nicht eingeschränkt, da i. d. R. die Belange der Träger der Telekommunikation im Rahmen der konkreten Standortwahl berücksichtigt werden können. Betroffen von Richtfunkstrecken sind die WEG....

### 3.15 **Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen**

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden durch WEA grundsätzlich berührt, da sie bei einer Bauhöhe von 100 m über Grund Luftfahrthindernisse darstellen Gemäß §14 Abs. 1 LuftVG ist eine luftrechtliche Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Innerhalb des Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf jede WEA gemäß §§ 12 Abs. 2, 14 LuftVG der Zustimmung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.

Innerhalb von Bauschutzbereichen (§ 12 § 17 LuftVG), Anlagenschutzbereichen (§ 18 a LuftVG DVOR und VOR-Navigationsanlagen) und Hindernisbegrenzungsbereichen (§ 18 b LuftVG) sichern Bauhöhenbeschränkungen den Flugbetrieb.

Durch die Errichtung von WEA in räumlicher Nähe zu Flugplätzen darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden. Bei Flugplätzen im Sichtflugbetrieb ist die Sicherung und Fliegbarkeit festgelegter und geplanter Platzrunden durch Hindernisse nicht zu gefährden. Gemäß § 21 LuftVG i. V. mit NfL I 92/13 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ sollten die Bereiche innerhalb von Platzrunden von WEA freigehalten werden. In anderen Bereichen sollten Hindernisse einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und einen Mindestabstand von 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden haben.

Für die Hubschrauber-Sonderlandeplätze ist derzeit kein Bauschutzbereich festgelegt. Hier sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu der jeweiligen Genehmigung der Anlage und des Betriebs vom 19.12.2005 zu beachten. Ob und inwieweit die Nutzung von Modellfluggeländen beeinträchtigt bzw. ausgeschlossen werden kann, kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA beurteilt werden.

Im Rahmen des BlmschV erfolgt vorhabenbezogen eine abschließende Entscheidung des BAF über die Betroffenheit des Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungseinrichtung. Die gutachterliche Stellungnahme der DFS erfolgt auf der Grundlage exakter Angaben zum Standort, Höhe und Bauausführung der WEA. Gemäß §§ 12 Abs. 2, 14 LuftVG ist die Zustimmung zur Errichtung von WEA durch das LUBB erforderlich.

Im Anlagenschutzbereich bis 10 km Umkreis der Radaranlage Berlin-Schönefeld PSR erfolgt grundsätzlich eine Ablehnung. Im äußeren Bereich zwischen 10 km und 15 km wären erhebliche Einschränkungen für WEA zu erwarten.

Im Anlagenschutzbereichen bis 3 km Umkreis der VOR FWE (Fürstenwalde) und der VOR SUI (Slubice) ist mit einer Ablehnung von WEA durch die DFS zu rechnen. Im Radius zwischen 3 und 15 km zu den VOR-Standorten werden die Belange der DFS bei WEA ab einer Höhe von 113,96 m über NN berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht die Möglichkeit der Störung der Flugsicherungseinrichtung. Das Störpotenzial einer WEA nimmt dabei grundsätzlich mit der Entfernung ab. Nach Angabe der DFS wurden 90 % der im Rahmen von BlmschV geprüften WEA positiv beurteilt. Im Ergebnis der Überprüfung aktueller BlmschV (...) ist festzustellen, dass durch eine an die Erfordernisse der DFS angepasste Planung die Errichtung moderner WEA (Gesamthöhe bis 200 m) hier möglich ist.

Die WEG 23 .... befinden sich ganz oder teilweise im erweiterten Anlagenschutzbereich des VOR Fürstenwalde.

Die WEG .... befinden sich ganz oder teilweise im erweiterten Anlagenschutzbereich des VOR SUI.

Nach überschlägiger Betrachtung der Geländehöhen und der bereits errichteten WEA im erweiterten Anlagenschutzbereich sind die WEG grundsätzlich nutzbar.

### 3.16 **Bodendenkmale**

Gemäß §§ 1-2 BbgDSchG sind Bodendenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg gesetzlich geschützt. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Daraus ergibt sich, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von WEA im Einzelfall die Betroffenheit in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde individuell zu beurteilen ist (Einzelfallabwägung).

Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes werden im Sinne des Erhaltungsgebots gemäß § 7 Abs. 1 BbgDSchG kulturgeschichtlich bedeutender Bodendenkmale ab 5 ha Fläche berücksichtigt, die gemäß § 7 Abs. 2 ROG auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

### 3.17 **Umgebungsschutz für Denkmale**

Die Umgebung von Denkmalen unterliegt gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG dem Umgebungsschutz. Die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen bedarf einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Daraus ergibt sich, dass für jedes Denkmal, welches von der Ausweisung eines WEG berührt sein könnte, die Betroffenheit in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde individuell zu beurteilen ist (konkrete Einzelfallprüfung).

### 3.18 **Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben**

Die in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B gekennzeichneten Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sollen gemäß G 4.6 LEP B-B zur weiteren gewerblich und industriellen Entwicklung freigehalten werden. Diese Flächen sind als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen.

### 3.19 **Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren**

Raumbedeutsame Infrastrukturprojekte, für die in rechtsverbindlichen Bedarfsplänen des Bundes oder Landes ein vordringlicher oder weiterer Bedarf mit Planungsrecht für Aus- und Neubaumaßnahmen festgestellt wurde, sollen gegenüber konkurrierenden Nutzungen und Funktionen gesichert werden. Die Anbauverbote an Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sind gemäß § 9 Abs. 1 BFStrG und § 24 Abs. 1 BbgStrG einzuhalten. Für entsprechende Straßenaus- und neubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplans wird gemäß § 9 Abs. 2 BFStrG vorsorglich eine Fläche von 100 m beidseitig zur festgelegten Trasse freigehalten. Innerhalb des vorgesehenen Trassenkorridors sollen gemäß § 8 (5) Nr. 3 ROG Räume für die Entwicklung künftiger linienförmiger Infrastruktur freigehalten werden. Die Infrastrukturkorridore wurden durch den Planungsträger als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt. Die Anbindung von WEA an das öffentliche Straßennetz hat grundsätzlich nicht über Bundes- oder Landesstraßen zu erfolgen.

Innerhalb der Eignungsgebiete können sich Freileitungen, Ferngasleitungen und andere raumbedeutsame Infrastrukturen befinden. Bei der Planung von WEA müssen ggf. Abstände zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen eingehalten werden. Die erforderlichen Mindestabstände, die i.d.R für die Maßstabebene der Regionalplanung nicht relevant sind, sind von der konkreten Anlagenplanung abhängig und auf Ebene der Regionalplanung nicht ermittelbar. Die Nutzbarkeit der Eignungsgebiete wird durch linienförmige Infrastrukturen nur geringfügig eingeschränkt.

### 3.20 **Belange des Deutschen Wetterdienstes**

Der DWD betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ein umfangreiches Messnetz zur Erfassung verschiedener meteorologischer Größen. In Anlehnung an die internationalen Richtlinien der WMO sind der nähere Umkreis von 5 km um das Wetterradar Prötzel und 7 km um das Windprofiler-Radar Lindenberg frei von WEA zu halten. In diesen Schutzzonen ist laut DWD von einer signifikanten Verschlechterung der Qualität der Radar-Windprofiler-/Wetterradarmessungen auszugehen.

In einem Radius von jeweils 15 km gelten für WEA Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen weitgehend unbeeinflusst bleiben. Der Störeinfluss nimmt i. d. R. mit

zunehmender Entfernung ab. Daher ist der DWD bei Planungs- und Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange einzubinden.

Ob ein öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 BauGB einem privilegierten Vorhaben wie der Windenergie entgegensteht, ist im Rahmen einer „nachvollziehbaren Abwägung“ zu ermitteln. Ob und inwieweit eine Störung der Funktionsfähigkeit von Wetterradaranlagen vorliegt, kann gemäß Urteil des BVerwG vom 22.09.2016 abschließend erst im konkreten Genehmigungsverfahren für die Errichtung von WEA beurteilt werden.

In einem Abstand von 5 bis 15 km um das Wetterradarsystem Prötzel besteht eine Bauhöhenbeschränkung von 190 m bis 206 m über NHN. Im Ergebnis der Überprüfung aktueller BlmschV (...) ist festzustellen, dass durch eine an die Erfordernisse des DWD angepasste Planung die Errichtung moderner WEA (Gesamthöhe 125m bis 150m) hier möglich ist. Für folgende WEG bestehen Höhenbeschränkungen innerhalb des 15 km-Radius von Prötzel: WEG.....

Bei dem Windprofiler Lindenberg ist aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren und der physikalischen Komplexität des Systems eine Abschätzung des zu erwartenden Maßes der Störungen nur möglich, wenn konkret Standort und Bautyp der beantragten WEA bekannt sind. Eine konkrete Bauhöhenbeschränkung besteht insofern nicht.

Der DWD führt im Rahmen des BlmSchV eine Einzelfallprüfung durch, um festzustellen, ob durch den konkreten Standort und Bautyp der beantragten WEA eine Störung im Sinne § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB für den DWD vorliegt (vgl. „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes“).

Für folgende WEG bestehen Beschränkungen des DWD innerhalb des 15 km-Radius: WEG..... Im Ergebnis der Überprüfung realisierter WEA (...) ist festzustellen, dass durch eine an die Erfordernisse des DWD angepasste Planung die Errichtung moderner WEA hier (Gesamthöhe bis Rotorblattspitze 150 m) möglich ist.

Nach überschlägiger Betrachtung der Geländehöhen und anhand der bereits errichteten WEA innerhalb der Höhenbeschränkungszonen der Wetterradarsysteme ist festzustellen, dass die ausgewiesenen WEG im Einflussbereich des Wetterradars Prötzel und des Windprofilers Lindenberg grundsätzlich nutzbar sind.

### 3.21 **Freiraumverbund aus dem Entwurf LEP HR**

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion wurde am 15.09.2016 eröffnet. Mit Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die Freiraumgebietskulisse des 1. Entwurfs des LEP HR den Status eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung erlangt und ist als solches gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Die Grundlage der Gebietskulisse bildet ein Kriteriengerüst, das sich aus zahlreichen Gebietskategorien mit jeweils mehreren verschiedenen Funktionen zusammensetzt. Die Gebietskategorien umfassen prioritäre Gebiete und Planungsziele aus den landesweiten Plänen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (u. a. Landschaftsprogramm Brandenburg – Fortschreibung des sachlichen Teilplanes „Biotopverbund Brandenburg“, Stand: 2015). Weiterhin sind Gebiete mit fachrechtlichem Schutzstatus und Flächen mit hoher Wertigkeit aufgrund fachspezifischer Belange aufgenommen (vgl. im Einzelnen Begründung zum LEP HR).

### 3.22 **Mindestgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (40 ha)**

Um dem Konzentrationsgebot von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wird durch den Planträger eine Mindestgröße von Windeignungsgebieten von 40 ha festgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.06.2004 entschieden, dass eine Ansammlung von drei WEA als Windpark gilt. Zur Umsetzung des raumordnerischen Konzentrationsgebotes wird für einen Windpark, bestehend aus mindestens 3 Standorten für moderne WEA eine Fläche von ca.40 ha benötigt. WEA mit bis zu 200 m Höhe, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, benötigen durchschnittlich jeweils ca. 10 bis 15 ha Fläche. Dadurch ist eine räumliche Bündelung der Anlagenstandorte gewährleistet. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können räumlich begrenzt werden

Damit eine flächendeckende Beeinflussung des Landschaftsbildes vermieden wird, sollen nach Ansicht des Planträgers möglichst mehr als drei WEA in einem Eignungsgebiet errichtet werden

können. Dafür sprechen auch umweltsychologische Untersuchungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit<sup>1</sup>, zu den Auswirkungen von WEA, in welchen festgestellt wurde, dass die Betroffenheit der Bevölkerung ab einer bestimmten Größenordnung der Windparks nur noch in geringem Umfang wächst.

Mit der Einschränkung der Potenzialflächen auf eine Flächengröße von mindestens 40 ha macht der Plangeber von seinem Planungsermessens Gebrauch, in dem einerseits dem Ansatz einer räumlichen Konzentration der Windenergienutzung Rechnung getragen wird, andererseits weiterhin in substanzieller Weise Raum für Windenergienutzung geschaffen wird.

### 3.23 Maximalgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (750 ha)

Die Maximalgröße von 750 ha für WEG orientiert sich an den raumstrukturellen Besonderheiten und den bisherigen Erfahrungen mit der Windenergienutzung in der Planungsregion. Die Region Oderland-Spree ist naturräumlich in 15 Landschaftsräume (nach Scholz) mit jeweils einem eigenen Gebietscharakter gegliedert. Die charakteristischen Merkmale der relativ kleinräumigen, eiszeitlich geprägten und durch Gewässer, Wälder und Offenlandschaften gegliederte landschaftlichen Struktur der Region Oderland-Spree ist für die maximale Größenbestimmung der WEG maßgebend. So können bereits mehrere 100 ha große Flächen mit WEA einen eigenen Gebietscharakter entfalten. Künftige WEG sollen sich daher an der landschaftlichen Gliederung orientieren.

### 3.24 Umfangung von Ortslagen

Die Umschließung bzw. Einkreisung von Ortslagen (i. S. § 34 BauGB der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) durch mehrere WEA kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch und zur Einschränkung der gemeindlichen Entwicklung führen. Langgestreckte, bänderartige oder ringförmige Flächennutzungsformen sind potenziell zur Umschließung von Siedlungen geeignet. Die objektive Bewertung einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung und wesentlichen Einschränkung der Sichtachse (freier Blick in die Landschaft) durch die Neuausweisung von WEG erfolgt anhand geprüfter Parameter unter Berücksichtigung bereits realisierter WEA, welche im Planungszeitraum voraussichtlich weiterhin Bestand haben, die innerhalb des Betrachtungsraums von 2,5 km liegen; ausgehend vom Siedlungsrand von Wohn- und Mischgebieten gemäß §§ 3-7 BauNVO. Die zeitliche Abschätzung des Anlagenbestandes erfolgt anhand der planungsrechtlichen Situation (rechtskräftiger Bebauungsplan) und der Leistungsfähigkeit der Anlagen (Repoweringpotenzial). Ausgangspunkt des Freihaltesektors von 180° ist der Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächen). Bereits realisierte WEG und WEA außerhalb des Betrachtungsraums werden nicht einbezogen. Eine Bewertung der Raumverträglichkeit von potenziellen WEG erfolgt im Rahmen einer Letztabwägung zur Vermeidung der Einkreisung von Ortslagen bei Berücksichtigung örtlicher Belange und Vorbelastungen (einzelfallbezogene Prüfung).

### Abkürzungsverzeichnis

BAIUIBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg
BbgKOG	Brandenburgisches Kurortgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

<sup>1</sup> Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2008): Akzeptanz Erneuerbarer Energien und sozialwissenschaftliche Fragen. Magdeburg.



DVO	Durchführungsverordnung
DVOR	Doppler-VOR
DWD	Deutscher Wetterdienst
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FND	Flächennaturdenkmal
G	Grundsatz der Raumordnung
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LAPro	Landschaftsprogramm Brandenburg
LBGR	Landesbergamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LEP F-S	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LKG	Landeskulturgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
NLFS-DEU	Night Low Flying System of Germany
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TAK	Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
USR	Unzerschnittene störungsarme Räume
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
VOR	Very High Frequency Omnidirectional Range (UKW-Drehfeuer)
WEA	Windenergieanlage
WEG	Eignungsgebiet Windenergienutzung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung
Z	Ziel der Raumordnung